

Cover Page



Universiteit Leiden



The handle <http://hdl.handle.net/1887/19150> holds various files of this Leiden University dissertation.

Author: Müller, Malte Johannes

Title: Der Freitod, der Arzt und das Recht : Juristische und andere Betrachtungen sowie Analysen zu Sterbewünschen von Menschen und ärztlichen Handlungsmöglichkeiten

Date: 2012-06-26

7 Fazit zum ersten Teil

Zum Ende dieses Abschnittes lassen sich verschiedene Ergebnisse herausarbeiten, die für den folgenden Aufbau wichtig sind.

So wurde zunächst durch eine ethische philosophische Betrachtung der Argumentation und einer historischen Herleitung verschiedener Begrifflichkeiten sowie des Umgangs und Verständnisses von Entscheidungen am Lebensende im Allgemeinen und dem aktiven Handeln auf Wunsch eines Menschen im Speziellen, eingegangen. Hieraus ergab sich das philosophische Grundgerüst von deontologischer und konsequentialistischer bzw. utilitaristischer Ethik, auf denen sich die im Ländervergleich aufbauenden unterschiedlichen Ansichten über das Thema fundieren können.

Darüber hinaus wurde die Frage geklärt, ob ein aktives Tun aufgrund eines Sterbewunsches zur ärztlichen oder medizinischen Arbeit gehört. Hierbei ist festzuhalten, dass ein Arzt bislang als die am besten geeignete Person in Frage kommen dürfte, um in die praktische Verantwortung genommen zu werden. Daraus resultiert die Konkretisierung des in der Arbeit behandelten Themas hin zum Hinterfragen „ärztlicher Reaktionen auf Sterbenswünsche von Patienten“. Sowohl dem Arzt als auch dem Patienten kommt in diesem Zusammenhang allerdings eine neue Rolle zu und das Arzt-Patienten-Verhältnis wird grundlegend verändert, nicht nur hinsichtlich der Zielsetzung des gewünschten Erfolges, sondern auch in anderen wahrzunehmenden Rechten und Pflichten.

Die gesammelten Ergebnisse zeichnen die geänderte Rolle des Arztes bereits ab. Er könnte in geeigneter Weise als ausführende Person auf den Sterbewunsch eines Patienten reagieren, wegen der Effektivität der Medizin allgemein und aufgrund der Kenntnisse der Physiologie des menschlichen Körpers. Sicherheit zeichnet sich ab, eine Sicherheit die garantiert sein müsste, um z.B. über eine potentielle Gesetzeserweiterung diskutieren zu können, allein aufgrund der Verpflichtungen des Staates, diese stets zu gewährleisten. Teil II im Folgenden erläutert diesbezüglich den Umgang des Arztes mit dem Thema der Hilfe beim Sterben, sowohl in den Ländern, in denen sie bereits involviert sind, als auch in den Ländern, in denen sie einen anderen Standpunkt einnehmen.

Darüber hinaus wurden die Aufgaben und Pflichten des Staates definiert und die Frage geklärt, inwieweit Sterben juristisch ein Thema ist. Schwierigkeiten bei der Abgrenzung von Selbst- und Fremdtötung wurden erkennbar, was besonders Auswirkung auf die Frage hat, ob die Beihilfe

zum Suizid verfassungsrechtlich gerechtfertigt sein könnte. Als Ergebnis kann festgehalten werden, dass jedem Menschen das Recht obliegt, selbstbestimmt über sein Leben und seinen Tod zu entscheiden. Ihm obliegt das Recht einen Suizid zu begehen, problematisch ist es aber dann, wenn einem Menschen, aufgrund von körperlichen Beeinträchtigungen, dieses nicht möglich ist. Es wurde deutlich, dass dieser Mensch durch den staatlichen Eingriff in Form eines Gesetzes, welches die Tötung auf Verlangen unter Strafe stellt, daran gehindert wird, dieses Recht wahrnehmen zu können. Der Rechtfertigungsgrund des Dambrucharguments durch eine potentielle Gefahr für die Gesellschaft wurde angesprochen, fand aber noch keine abschließende Beurteilung, da auf die Erfahrungen der Länder im Ländervergleich zurückgegriffen werden soll. Festgestellt wurde aber bereits, dass eine Rechtfertigung für den Eingriff von Seiten des Staates in aller Regel besteht, aber im Besonderen eben eine Ausnahme bei den Menschen macht, die nicht in der Lage sind, ihr Recht wahrzunehmen, wie es der Exkurs zeigte. Das generelle Verbot der Tötung auf Verlangen stellt hierbei zwar einen ungerechtfertigten Eingriff in die Autonomie des Sterbewilligen dar, der Norm an sich kann aber ihr eigentlicher Schutzzweck nicht aberkannt werden. Es bleibt zu klären, inwieweit ein Grundrechtsschutz durch Verfahren angestrebt werden kann, welcher individuell und der aufgrund von Gebotenheit einer Entscheidung agiert. Dieser Teil der Arbeit hat Grundlagen herausgestellt, auf Basis derer es möglich ist, die Ergebnisse der Auswertungen aus dem Ländervergleich zu diskutieren, in Frage zu stellen oder zu stützen.